

2022-08

Veröffentlicht am 04.05.2022

Nr. 08/S. 105

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|---------|
| 04.05.22 | Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier | 106-112 |
| 04.05.22 | Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier | 113-116 |
| 04.05.22 | Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung für den Master-studiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier | 117-122 |
| 04.05.22 | Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung für den Weiter-bildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestal-tung an der Hochschule Trier | 123-128 |

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für den Masterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung
an der Hochschule Trier vom 04.05.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.04.2022 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 16.03.2022 dazu Stellung genommen. Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 04.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| § 1 Geltungsbereich | 118 |
| § 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung..... | 118 |
| § 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende..... | 118 |
| § 4 Zeiten und Fristen..... | 118 |
| § 5 Eignungsprüfung | 118 |
| § 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung | 118 |
| § 7 Zulassung zur Eignungsprüfung..... | 119 |
| § 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung | 119 |
| § 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview | 120 |
| § 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags | 120 |
| § 11 Bewertung | 120 |
| § 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung..... | 121 |
| § 13 Bekanntgabe der Entscheidungen | 121 |
| § 14 Gültigkeitsdauer..... | 121 |
| § 15 Niederschrift | 121 |
| § 16 Täuschungshandlungen | 121 |
| § 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung | 122 |
| § 18 Wiederholungsprüfung | 122 |
| § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten | 122 |
| § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen | 122 |

§ 1 Geltungsbereich

Im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 35 des Hochschulgesetzes von der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) abhängig.

§ 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung werden die fachspezifische Eignung und die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt, insbesondere, ob sie oder er eine studiengangbezogene Eignung und Fähigkeiten besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lassen.

§ 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt 3 Professorinnen und/oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier zu Prüfenden der Eignungsprüfungen für die Dauer von 3 Jahren. Diese bilden die Eignungsprüfungskommission für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery.
- (2) Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (3) Die Eignungsprüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen zuständig.
 - (a) Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier eingehalten werden.
 - (b) Die Eignungsprüfungskommission stellt, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 4 HochSchG, die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber sicher. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden die jeweils erforderlichen Nachteilsausgleiche geschaffen. §5 Abs.5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.
 - (c) Die Eignungsprüfungskommission kann durch Beschluss Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 4 Zeiten und Fristen

- (1) Die Eignungsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch die Eignungsprüfungskommission. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch die Eignungsprüfungskommission bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.
- (3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:
 - a) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
 - b) Interview gemäß § 9,
 - c) Prüfung des Projektvorschlags gemäß § 10.
- (2) Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss
 - a) jeder Teil der Eignungsprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden,
 - b) ausreichende englische Sprachkenntnisse festgestellt werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

- (1) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:
 - a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
 - b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,

- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- d) Einen Projektvorschlag, der die individuellen Ziele des oder der Studierenden im Rahmen des Master of Fine Arts-Studienganges erläutert. Im Projektvorschlag müssen die individuellen Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Masterabschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form des Projektvorschlags muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein,
- e) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder eine beglaubigte Übersetzung dessen in deutscher oder englischer Sprache,
- f) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Masterzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- g) ggf. Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
- h) eine Kopie von Personalausweis/Reisepass,
- i) ein Passbild.

Die Teile h) und i) können bis Mitte des 1. Semesters nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist bevorzugt digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Website der Fachrichtung publiziert.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach § 6 Abs. 1 beantragt haben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere gemäß §5 Abs. 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung, kann eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von den Prüfenden gemäß § 3 Abs. 1 beurteilt und mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- a) Idee (künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität),
- b) Umsetzung (technisches Geschick, Fähigkeit zu adäquatem Materialeinsatz, Form- und Farbgefühl),
- c) Konzeptionsfähigkeit (sachgerechte und anschauliche Darstellung, erkennbarer Informationswert)
- d) Entwicklungsfähigkeit des bislang erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(2) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- a) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0, ist die Portfolioprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1, b) und c) ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- b) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission gemäß §9 Abs. (2) S. 2 zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview

(1) Das Interview dient dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit in englischer Sprache und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben und die Eindrücke aus der Portfolioprüfung zu vertiefen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für das Interview fest. Es kann vor Ort oder per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses in englischer Sprache abgenommen und dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die das Interview abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Interviews sind in einem vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unterzeichneten Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hin-zuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

(6) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung am Interview teilnehmen.

§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags

(1) Der Projektvorschlag ist der Vorschlag einer Planung der Inhalte des Masterstudiums auf Basis des bislang Erreichten.

(2) Der Projektvorschlag wird von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses beurteilt und gemäß § 11 bewertet auf Basis der Kriterien:

- 1) Akademisches Niveau
 - a. Glaubwürdigkeit/Schlüssigkeit/Logik
 - b. Kreativität und Originalität
 - c. Sind die Inhalte angemessen reflektiert?
 - d. künstlerische und wissenschaftliche Qualität
- 2) Durchführbarkeit
 - a. im Zeitrahmen eines MFA-Studiums
 - b. an der Fachrichtung Edelstein und Schmuck

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss kann vor der Bewertung des Projektvorschlags Modifikationsvorschläge unterbreiten und eine Frist zur Vorlage einer überarbeiteten Fassung festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Prüfungsteil nicht bestanden ist.

§ 11 Bewertung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- a) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist oder nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden
- b) die Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
- c) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt,

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung die Bestätigung des Projektplans zur individuellen Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann von der Eignungsprüfungskommission festgelegte Auflagen enthalten.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery beantragen.

(2) Bestandene Eignungsprüfungen in anderen Studiengängen werden nicht anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 4) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,
- 5) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 6) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Interviews,
- 7) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Projektvorschlags,
- 8) ggf. Auflagen zur Änderung des Projektvorschlags,
- 9) die festgestellte sprachliche Eignung,
- 10) das erzielte Gesamtergebnis ggf. mit erteilten Auflagen,
- 11) besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

- a) die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
- b) sie oder ihn zur Wiederholung der betroffenen Teilleistung verpflichten,
- c) die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
- d) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 b) bis d) sind die Bewerberinnen und Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(3) § 19 Abs. 1 der APO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, am Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Abgabefrist versäumt, ein Prüfungsteil ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen. Ist die zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Nach einem Ausschluss oder Nichtbestehen ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächsten folgenden Termin der Eignungsprüfung, nach erneuter Vorlage der Bewerbungsunterlagen gemäß § 6, stattfinden.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr.3 HochSchG, das Recht,

- a) sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten zu lassen,
- b) nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery vom 26.09.2019 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 04.05.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des
Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 04.05.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.04.2022 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 16.03.2022 dazu Stellung genommen. Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 04.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| § 1 Geltungsbereich | 124 |
| § 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung..... | 124 |
| § 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende..... | 124 |
| § 4 Zeiten und Fristen..... | 124 |
| § 5 Eignungsprüfung | 124 |
| § 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung | 125 |
| § 7 Zulassung zur Eignungsprüfung..... | 125 |
| § 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung | 125 |
| § 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview | 126 |
| § 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags . | 126 |
| § 11 Bewertung | 126 |
| § 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung..... | 127 |
| § 13 Bekanntgabe der Entscheidungen | 127 |
| § 14 Gültigkeitsdauer..... | 127 |
| § 15 Niederschrift | 127 |
| § 16 Täuschungshandlungen | 128 |
| § 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung | 128 |
| § 18 Wiederholungsprüfung | 128 |
| § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten | 128 |
| § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen | 128 |

§ 1 Geltungsbereich

Im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes von der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) abhängig.

§ 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung werden die fachspezifische Eignung und die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt, insbesondere, ob sie oder er eine studiengangbezogene Eignung und Fähigkeiten besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lassen.

(2) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist, nach § 35 Abs. (2) Satz 2 HochSchG die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Diese Gleichwertigkeit ist mit dem Bestehen der Eignungsprüfung festgestellt.

§ 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt 3 Professorinnen und/oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier zu Prüfenden der Eignungsprüfungen für die Dauer von 3 Jahren. Diese bilden die Eignungsprüfungskommission für den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck.

(2) Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Die Eignungsprüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen zuständig.

(a) Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier eingehalten werden.

(b) Die Eignungsprüfungskommission stellt, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 4 HochSchG, die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber sicher. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden die jeweils erforderlichen Nachteilsausgleiche geschaffen. § 5 Abs.5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

(c) Die Eignungsprüfungskommission kann durch Beschluss Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 4 Zeiten und Fristen

(1) Die Eignungsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch die Eignungsprüfungskommission. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch die Eignungsprüfungskommission bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:

- a) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
- b) Interview gemäß § 9,
- c) Prüfung des Projektvorschlags gemäß § 10

(2) Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss

- a) jeder Teil der Eignungsprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden,
- b) ausreichende englische Sprachkenntnisse festgestellt werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

(1) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- d) Einen Projektvorschlag, der die individuellen Ziele des oder der Studierenden im Rahmen des Master of Fine Arts-Studienganges erläutert. Im Projektvorschlag müssen die individuellen Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Masterabschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form des Projektvorschlags muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4-Seiten sein,
- e) eine beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung in deutscher oder englischer Sprache oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- f) Nachweis über mindestens 3 Jahre einschlägige Berufstätigkeit,
- g) ggf. Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
- h) eine Kopie von Personalausweis/Reisepass,
- i) ein Passbild.

Die Teile h) und i) können bis Mitte des 1. Semesters nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist bevorzugt digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Website der Fachrichtung publiziert.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach § 6 Abs. 1 beantragt haben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere gemäß § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung, kann eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von den Prüfenden gemäß § 3 Abs. 1 beurteilt und mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- a) Idee (künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität),
- b) Umsetzung (technisches Geschick, Fähigkeit zu adäquatem Materialeinsatz, Form- und Farbgefühl),
- c) Konzeptionsfähigkeit (sachgerechte und anschauliche Darstellung, erkennbarer Informationswert)
- d) Entwicklungsfähigkeit des bislang erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(2) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- c) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0, ist die Portfolioprfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1, b) und c) ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- d) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission gemäß §9 Abs. (2) S. 2 zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview

(1) Das Interview dient dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit in englischer Sprache und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben und die Eindrücke aus der Portfolioprfung zu vertiefen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für das Interview fest. Es kann vor Ort oder per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses in englischer Sprache abgenommen und dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die das Interview abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Interviews sind in einem vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unterzeichneten Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hin-zuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

(6) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung am Interview teilnehmen.

§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags

(1) Der Projektvorschlag ist der Vorschlag einer Planung der Inhalte des Masterstudiums auf Basis des bislang Erreichten.

(2) Der Projektvorschlag wird von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses beurteilt und gemäß § 11 bewertet auf Basis der Kriterien:

1) Akademisches Niveau

- a. Glaubwürdigkeit/Schlüssigkeit/Logik
- b. Kreativität und Originalität
- c. Sind die Inhalte angemessen reflektiert?
- d. künstlerische und wissenschaftliche Qualität

2) Durchführbarkeit

- a. im Zeitrahmen eines MFA-Studiums
- b. an der Fachrichtung Edelstein und Schmuck

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss kann vor der Bewertung des Projektvorschlags Modifikationsvorschläge unterbreiten und eine Frist zur Vorlage einer überarbeiteten Fassung festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Prüfungsteil nicht bestanden ist.

§ 11 Bewertung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- a) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist oder nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden
- b) die Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
- c) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt,

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung die Bestätigung des Projektplans zur individuellen Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann von der Eignungsprüfungskommission festgelegte Auflagen enthalten.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery beantragen.

(2) Bestandene Eignungsprüfungen in anderen Studiengängen werden nicht anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 4) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,
- 5) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 6) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Interviews,
- 7) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Projektvorschlags,
- 8) ggf. Auflagen zur Änderung des Projektvorschlags,
- 9) die festgestellte sprachliche Eignung,
- 10) das erzielte Gesamtergebnis ggf. mit erteilten Auflagen,
- 11) besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

- a) die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
- b) sie oder ihn zur Wiederholung der betroffenen Teilleistung verpflichten,
- c) die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
- d) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 b) bis d) sind die Bewerberinnen und Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(3) § 19 Abs. 1 der APO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, am Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Abgabefrist versäumt, ein Prüfungsteil ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen. Ist die zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Nach einem Ausschluss oder Nichtbestehen ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächsten folgenden Termin der Eignungsprüfung, nach erneuter Vorlage der Bewerbungsunterlagen gemäß § 6, stattfinden.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr.3 HochSchG, das Recht,

- a) sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten zu lassen,
- b) nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery vom 26.09.2019 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 04.05.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier